

Hannover, den 11.08.2017

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
Gemäß § 46 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Abgeordneter Grant Hendrik Tonne (SPD)

**Ist Geheimnisverrat durch ein Mitglied des VW-Aufsichtsrates ein Kavaliersdelikt?**

Der CDU-Landesvorsitzende Dr. Bernd Althusmann hat in einem Interview mit der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 31. Juli 2017 ausführlich Stellung genommen, wie er sich an Stelle von Ministerpräsident Stephan Weil im Aufsichtsrat der Volkswagen AG während der Dieselgate-Affäre verhalten hätte. Unter anderem sagte der studierte Pädagoge, Betriebswirt und Personalberater Althusmann: „(...) Wenn ich sehe, wie sich Herr Weil vor die Mikrofone stellt, im Endeffekt aber mit Verweis auf das Aktienrecht nichts sagt, dann fehlt mir das Vertrauen, dass hier wirklich an einer umfassenden Aufklärung gearbeitet wird. (...) Zunächst ist der Vorstand des Konzerns rechtlich in der Pflicht. Aufklärung und Transparenz müssen deutlich verbessert werden. Das kann und muss der Aufsichtsrat vom VW-Vorstand vehement einfordern. Und die Auskunftsrechte des Landtages stehen dieser Rechtsauffassung diametral entgegen. Im Zweifel würde ich mich dafür auch verklagen lassen, um die offensichtlichen Missstände beseitigen zu können. (...)“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welchen gesetzlichen Vorgaben, welchen Vorgaben des Unternehmens selbst und welchen weiteren Regelungen sind Mitglieder des VW-Aufsichtsrates unterworfen; insbesondere inwiefern dürfen sie sich über Interna des Unternehmens öffentlich äußern?
2. Welche strafrechtlichen, aktienrechtlichen, privatrechtlichen und haftungsrechtlichen Konsequenzen folgen aus Verstößen gegen diese Regeln – sowohl für die jeweilige Person sowie für das Unternehmen selbst?
3. Sind bei der öffentlichen Äußerung von Interna durch einen Aufsichtsrat jeweils unmittelbare oder mittelbare Konsequenzen für das Land Niedersachsen als den den betreffenden Aufsichtsrat entsendenden Anteilseigner der Volkswagen AG zu erwarten und wenn ja, welche?
3. Wäre die öffentliche Äußerung eines Aufsichtsratsmitgliedes über Interna mit den Anforderungen an Aufsichtsräte nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex und nach der Business Judgement Rule vereinbar?
5. Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen der öffentlichen Preisgabe von Interna durch einen seitens des Landes in den Aufsichtsrat der Volkswagen AG entsandten Aufsichtsrat auf den Investitionsstandort Niedersachsen ein?
4. Ist es bereits vorgekommen, dass ein Mitglied des VW-Aufsichtsrates Interna öffentlich gemacht hat und welche Konsequenzen hat dies im konkreten Fall?
5. Welche besondere Situation lag im Herbst 2015 bei Volkswagen vor, die eine besonders besonnene Kommunikation des Ministerpräsidenten aus Sicht der Landesregierung erforderlich machte?
7. Welche Folgen – national wie international - hätten eintreten können, wenn der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen zu Beginn der Dieselgate-Affäre im Herbst 2015 unbedacht kommuniziert und Interna öffentlich preisgegeben hätte?
9. Ist es für die Landesregierung vorstellbar, dass eine Person im Sinne des Wohles des Landes Niedersachsen und im Sinne des Wohles der Volkswagen AG in den Aufsichtsrat derselben entsandt wird, die bereits zuvor angekündigt, die Pflichten eines Aufsichtsrates nicht einhalten zu wollen?

8. Ist es für die Landesregierung akzeptabel, dass ehemalige Minister und Kandidaten für höchste Staatsämter öffentlich Rechtsbruch ankündigen?

Hannover, 11. August 2017